

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Kastl
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 02.08.2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Kastl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Kastl erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Im Einzelnen werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Auslagen (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Satz 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - b) im Fall des § 2 Satz 1 Buchst. b) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - c) im Fall des § 2 Satz 1 Buchst. c) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - d) im Fall des § 2 Satz 1 Buchst. d) mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren enthalten das Nutzungsrecht und die anteiligen Unterhaltungskosten für die Friedhofspflege. Sie sind für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu bezahlen. Das Nutzungsrecht ist auf 15 Jahre festgelegt.

- (2) Die Gebühr beträgt für

| | <u>Jahressatz</u> | <u>15-Jahres-Satz</u> |
|--|-------------------|-----------------------|
| Familiengräber | 60,00 € | 900,00 € |
| Familiengräber in Randlage in allen Sektionen | 70,00 € | 1.050,00 € |
| Einzelgräber | 50,00 € | 750,00 € |
| Einzelgräber in Randlage in allen Sektionen | 55,00 € | 825,00 € |
| Urnengräber | 50,00 € | 750,00 € |
| Urnengräber in Randlage | 55,00 € | 825,00 € |
| Gruften für die ersten 15 Nutzungsjahre | 300,00 € | 4.500,00 € |
| Gruften in Familiengräbersektionen für die ersten 15 Nutzungsjahre | 290,00 € | 4.350,00 € |
| Gruften ab dem 16. Nutzungsjahr | 130,00 € | 1.950,00 € |
| Gruften in Familiengräbersektionen ab dem 16. Nutzungsjahr | 120,00 € | 1.800,00 € |

- (3) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird die Gebühr für den Verlängerungszeitraum analog berechnet.
- (4) Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht werden Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden nach der jeweils gültigen Preisliste, die Bestandteil des Bestattungsvertrages zwischen dem beauftragten Bestattungsinstitut und der Gemeinde Kastl ist, vom Bestattungsinstitut erhoben.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde anfallende Auslagen, soweit sie im Einzelnen den Betrag von 2,50 € überschreiten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1992, geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2001, außer Kraft.

Kastl, 02.08.2006

Haider
1. Bürgermeister